

Genozid in Gaza?

Eine völker(straf)rechtliche Einordnung

In den zurückliegenden Wochen und Monaten wird verstärkt diskutiert, ob Israel in Gaza einen Genozid begeht. Die hierfür notwendige Zerstörungsabsicht ist nur schwer nachzuweisen und darf nicht vorschnell bejaht werden. Mit zunehmender Dauer und Brutalisierung der israelischen Kriegsführung verdichten sich jedoch die Indizien für das Vorliegen eines Genozids.*



Prof. Dr. Dr. h. c. Kai Ambos lehrt an der Universität Göttingen Strafrecht, Strafprozessrecht und Völkerrecht und ist Richter am Kosovo-Sondertribunal Den Haag.



Prof. Dr. Stefanie Bock ist Inhaberin der Professur für Internationales Strafrecht an der Philipps-Universität Marburg.

I. Das Genozidverfahren vor dem IGH

Bereits zweieinhalb Monate nach dem Angriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 erhob Südafrika vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag den Vorwurf, Israel begehe einen Genozid in Gaza.¹ Die militärische Gegenoffensive Israels richte sich nicht (primär) gegen die Hamas, sondern zielt darauf, die Gruppe der Palästinenserinnen und Palästinenser als solche zu zerstören. Das Verfahren läuft derzeit; Israel muss seine Klageerwidern bis zum 12. Januar 2026 einreichen, sodass wohl nicht vor 2027 mit einer Verhandlung zur Hauptsache zu rechnen ist. Dessen ungeachtet wird der Genozidvorwurf mittlerweile auch außerhalb der internationalen Gerichtssäle kontrovers diskutiert und zum Teil als politischer Kampfbegriff verwendet. In juristischer Hinsicht ist allein entscheidend, ob die in Art. II der UN-Genozidkonvention festgelegten Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind, wie sie auch in das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Art. 6 IStGH-Statut) und nationale Strafgesetze wie § 6 des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) übernommen wurden. Ein Genozid liegt hiernach vor, wenn bestimmte Einzelakte gegen Mitglieder einer geschützten Gruppe in der Absicht begangen werden, die Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.

* Es handelt sich um eine überarbeitete und ergänzte Fassung des Beitrags von Ambos/Bock, Genozid in Gaza?, Verfassungsblog, 28.5.2025.

¹ South Africa, Application Instituting Proceedings and Request for the Indication of Provisional Measures, 29.12.2023.

II. Grundsätzliches Vorliegen des Genozidtatbestands

In objektiver Hinsicht erfüllt die israelische Kriegsführung den Tatbestand des Genozids. Zunächst sind die Palästinenserinnen und Palästinenser in Gaza eine vom Genozidtatbestand geschützte Gruppe. In seiner ersten Eilverfügung im Verfahren Südafrika gegen Israel hat der IGH zwar noch offengelassen, um was für eine Gruppe (national, ethnisch, rassisch oder religiös) es sich konkret handelt.² Da aber immer mehr Staaten Palästina als Staat anerkennen³ und zudem der IGH in seinem Gutachten zur israelischen Besatzungs- und Siedlungspolitik (Juli 2024) zentral auf das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser und Palästinenserinnen abgestellt hat,⁴ dürfte viel dafür sprechen, diese als nationale Gruppe anzusehen, bei der die Mitglieder durch eine gemeinsame Staatsangehörigkeit⁵ verbunden sind.

Zudem werden im Gaza-Konflikt die ersten vier genozidalen Einzeltaten verwirklicht:⁶

- (i) Tötung von Mitgliedern der Gruppe: Nach Angaben des United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs wurden allein bis zum 22. März 2025 über 55.000 Palästinenserinnen und Palästinenser, darunter über 15.000 Kinder, getötet.⁷

² International Court of Justice (ICJ), Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip, South Africa v. Israel, Order, 26.1.2024, para. 45.

³ <https://press.un.org/en/2024/gapal1469.doc.htm>.

⁴ ICJ, Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, Advisory Opinion, 19.7.2024, paras. 230–243.

⁵ Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 7 Rn. 127.

⁶ Siehe auch ICJ (Fn. 2) para. 78.

⁷ <https://www.ochaopt.org/content/reported-impact-snapshot-gaza-strip-11-june-2025>; siehe auch <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1417316/umfrage/opferzahlen-im-terrorkrieg-der-hamas-gegen-israel/>.

(ii) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe: Namentlich infolge israelischer Bombenangriffe haben Zigtausende Menschen in Gaza schwerste Verletzungen zum Beispiel in Form von Verbrennungen oder des Verlusts von Gliedmaßen erlitten. Insgesamt wird man mittlerweile von mehr als 120.000 Verletzten ausgehen müssen.⁸ Flucht, Hunger, der Verlust von nahen Angehörigen und eine beständige Angst um das eigene Leben dürften zudem regelmäßig erhebliche psychische Traumata verursachen.⁹

(iii) Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung herbeizuführen: Von dieser Fallgruppe erfasst sind namentlich das Vorenthalten von Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung sowie Vertreibungen¹⁰ – Handlungen, die im Gaza-Konflikt in großem Umfang zu verzeichnen sind.¹¹

(iv) Verhängung von Maßnahmen, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen: Geht man davon aus, dass die kriegsbedingte Unterversorgung der Bevölkerung in besonderem Maße Kinder und schwangere Personen trifft, lässt sich auch die vierte Tatvariante bejahen.¹²

Auf subjektiver Ebene ist zwischen Einzelpersonen als Täterinnen und Tätern sowie einem Kollektiv wie dem Staat Israel zu unterscheiden. Was den allgemeinen Vorsatz, also die bewusste und/oder gewollte Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale, angeht, wird man davon ausgehen können, dass jedenfalls das kognitive Element bei den an dem Krieg in Gaza beteiligten Individuen vorhanden ist. Dem Staat Israel kann der entsprechende Vorsatz politischer und militärischer Führungspersonen grundsätzlich zugerechnet werden.¹³

III. Der schwierige Nachweis der Zerstörungsabsicht

Schwieriger ist die genozidale Zerstörungsabsicht zu begründen. Insoweit ist – wie eben – zwischen der direkt erforderlichen Absicht der handelnden Einzelpersonen und der Zurechnung dieser Absicht zum Staat Israel zu unterscheiden.¹⁴ Ferner ist zwischen der Bedeutung dieser „Absicht“, dem insoweit erforderlichen Beweismaßstab und dem prozessualen Nachweis zu differenzieren.¹⁵

1. Allgemeine Erwägungen

Die völker(straf)rechtliche Rechtsprechung versteht das Absichtserfordernis voluntativ im Sinne des Dolus directus ersten Grades. Verlangt wird, dass Täterinnen oder Täter zielgerichtet die Zerstörung der geschützten Gruppe herbeiführen wollen.¹⁶ Auch der IGH hat bislang das Absichtserfordernis dezidiert voluntativ verstanden. So heißt es im Verfahren Bosnien-Herzegowina gegen Serbien und Montenegro: „It is not enough that the members of the group are targeted because they belong to that group, that is because the perpetrator has a discriminatory intent. Something more is required. The acts listed in Article II must be done with intent to destroy the group as such in whole or in part.“¹⁷

In der Literatur gibt es allerdings Stimmen, die mit einer wissensbasierten Auslegung des Absichtserfordernisses die subjektiven Anforderungen an den Genozidatbestand senken und es genügen lassen wollen, dass der Täter oder die Täterin wusste oder wissen sollte, dass das fragliche Verhalten die Gruppe vernichten würde.¹⁸

¹⁴ Siehe auch International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY), Prosecutor v. Jelisić, Judgment, 14. 12.1999, IT-95-10, para. 549.

¹⁵ Siehe im Zusammenhang mit dem strukturell vergleichbaren Apartheidverbrechen Ambos, Apartheid in Palästina, 2024, S. 106 ff.

¹⁶ International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR), Prosecutor v. Akayesu, Judgment, 2.9.1998, ICTR-96-4-T, paras. 498, 518; ICTY, Prosecutor v. Krstić, Judgment, 2.8.2001, IT-98-33, para. 574; auch ICTY, Prosecutor v. Jelisić (Fn. 14) paras. 84 ff. (ausdrücklich die von der Anklagebehörde vorgeschlagene wissensbasierte Auslegung des Absichtserfordernisses ablehnend). Siehe auch International Criminal Court (ICC), Prosecutor v. Al Bashir, Decision on the Prosecution's Application for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir, 4.3.2009, ICC-02/05-01/09-3, paras. 139 f.

¹⁷ ICJ, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro, Judgment, 26.2.2007, para. 187.

¹⁸ Die Details sind freilich umstritten, siehe hierzu Ambos (Fn. 5) § 7 Rn. 146; MünchKomm/Kreß § 6 VStGB Rn. 78 ff.

⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1417316/umfrage/opferzahlen-im-terrorkrieg-der-amas-gegen-israel/>.

⁹ Vgl. South Africa (Fn. 1) paras. 51–52.

¹⁰ Ambos (Fn. 5) § 7 Rn. 134.

¹¹ <https://www.ochaopt.org/content/reported-impact-snapshot-gaza-strip-11-june-2025>; siehe auch bereits South Africa (Fn. 1) paras. 55 ff.

¹² Hierzu South Africa (Fn. 1) paras. 95 ff.; im Ergebnis übernommen in ICJ (Fn. 2) para. 78.

¹³ Siehe Art. 4 International Law Commission (ILC), Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Annex GA-Res 56/83, 12.12.2001.

Auch im Verfahren Südafrika gegen Israel wird die Bedeutung des Absichtsmerkmals thematisiert. So will beispielsweise Irland einen Genozid bereits dann bejahen, wenn eine vernünftige Person vorhergesehen hätte, dass die Zerstörung der geschützten Gruppe die natürliche und wahrscheinliche Folge der tatbestandlichen Handlung sein muss.¹⁹ Ob der IGH einer solchen Absenkung des Absichtserfordernisses im Rahmen des Gaza-Verfahrens folgt, bleibt abzuwarten.

Verlangt man mit der derzeitigen Rechtsprechung ein eindeutiges Streben nach Zerstörung, so wird klar, dass – zweitens – der Nachweis der genozidalen Absicht die Praxis vor erhebliche Herausforderungen stellt. Dies gilt umso mehr, als namentlich IGH²⁰ und ICTY (Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien)²¹ prüfen, ob die genozidale Absicht die einzige vernünftige Schlussfolgerung („only reasonable inference“) aus den vorliegenden Beweisen ist.²² Zusammen mit anderen Staaten hat Deutschland allerdings im zweiten derzeit vor dem IGH anhängigen Genozidverfahren (Gambia gegen Myanmar) argumentiert, dass dieser Beweismaßstab flexibler ist, als er auf den ersten Blick erscheinen mag.²³ Die

„einzig vernünftige Schlussfolgerung“ ist nicht mit der „einzig möglichen Schlussfolgerung“ gleichzusetzen, denn was „vernünftig“ ist, ist in erheblichem Maße eine Wertungsfrage.²⁴ Damit verbleibt ein erheblicher richterlicher Beurteilungsspielraum.

Was nun drittens und letztens die Frage nach dem prozessualen Nachweis der Zerstörungsabsicht angeht, so ist zwischen direkter und indirekter Beweisführung zu unterscheiden. Bei jener liegen Beweismittel vor, die unmittelbar die beweisrelevante Tatsache belegen, ohne dass weitere Schlussfolgerungen erforderlich sind.²⁵ Musterbeispiel ist in unserem Zusammenhang das berühmte Wannsee-Protokoll zur „Endlösung der Judenfrage“,²⁶ das die Zerstörungsabsicht der beteiligten Personen und des NS-Regimes als solches unmissverständlich belegt.²⁷ Fehlt es an einer solchen eindeutigen Vernichtungspolitik oder entsprechenden Plänen, kann nach überzeugender Ansicht des IGH die Zerstörungsabsicht aber auch indirekt aus Indizien abgeleitet werden.²⁸ In solchen Fällen wird aus einem objektiven Verhalten indiziell auf die Absicht geschlossen („dolus ex re“), diese damit letztlich vermutet.²⁹ In diesem Sinne hat Deutschland in der oben erwähnten Stellungnahme eine Reihe von **Kriterien** vorgelegt, die, wie zum Beispiel der systematische Einsatz sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt, Angriffe auf Kinder oder Vertreibungen, eine genozidale Absicht indizieren sollen.³⁰

¹⁹ Declaration of Intervention by Ireland pursuant to Article 63 of the Statute of the International Court of Justice, 6.1.2025, para. 28. („Ireland construes the mental element of the crime of genocide as being satisfied where the perpetrator has acted deliberately, in a manner designed to destroy, or contribute to the destruction of, the protected group in whole or in part as his or her purpose. Furthermore, in Ireland's view, specific intent can also be inferred in any case where a reasonable person would have foreseen that the natural and probable consequence of the acts of the perpetrator was to so destroy or contribute to destruction of the protected group, and the perpetrator was reckless as to whether those acts would do so.“)

²⁰ ICJ, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Croatia v. Serbia, Judgement, 3.2.2015, para. 148.

²¹ ICTY, Prosecutor v. Karadzic, Judgement, 24.3.2016, IT-95-5/18-T, para. 14; siehe auch ICC, Prosecutor v. Al Bashir, Judgment on the appeal of the Prosecutor against the „Decision on the Prosecution's Application for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir“, 3.2.2010, ICC-02/05-01/09-73, para. 33.

²² Siehe hierzu Barigye/Hendrickse/Todeschini, Genocidal Intent in Armed Conflict: Unpacking the ICJ's „Only Reasonable Inference“ Standard, *Opinio Juris*, 26.5.2025; vorder schon Ambos, Karadzic's Genocidal Intent as the „Only Reasonable Inference“?, *EJIL:Talk!*, 1.4.2016.

²³ Joint Declaration of Intervention of Canada et al. Pursuant to Article 63 of the Statute of the International Court of Justice in the case of Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Gambia v. Myanmar, 15.11.2023, paras. 51 f. In para. 51 heißt es wörtlich: „... the Court's approach has prompted mixed reactions among commentators, some of whom take the view that the standard of 'the only inference that could reasonably be drawn' sets the bar unduly high. ... precisely because direct evidence of genocidal intent will often be rare, it is crucial for the Court to adopt a balanced approach that recognizes the special gravity of the crime of genocide, without rendering the threshold for inferring genocidal intent so difficult to meet so as to make findings of genocide near-impossible. The Declarants believe that the standard adopted by the Court in Croatia v. Serbia can, read properly, form the basis of such a balanced approach.“ (Herv. d. Verf.)

²⁴ Siehe insoweit ebd., para. 52: „... the Court's express reference to a 'reasonableness criterion' is key to a balanced approach. The Court highlights the central importance of reasonableness by observing that '[t]he notion of "reasonableness" must necessarily be regarded as implicit in the reasoning of the Court,' not least to avoid an approach that would make it 'impossible to reach conclusions by way of inference'. Thus, when determining whether or not specific intent can be inferred from conduct, a court or tribunal must weigh the evidence before it, and filter out inferences that are not reasonable. Put differently, the 'only reasonable inference' test applies only between alternative explanations that have been found to be reasonably supported by the evidence.“

²⁵ Allgemein zum Unterschied zwischen direkten Beweisen und Indizienbeweisen Löwe-Rosenberg/Sander § 261 Rn. 77.

²⁶ Abrufbar hier: https://www.gwhk.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Konferenz/protokoll-januar1942_barrierefrei.pdf.

²⁷ Vgl. schon Ambos, Genozid in Gaza?, *Internationale Politik und Gesellschaft*, 19.1.2024.

²⁸ ICJ, Croatia v. Serbia (Fn. 20) para. 148.

²⁹ Siehe hierzu allgemein Volk, FS A. Kaufmann, 1993, 611, 618 ff.; zum Völkerstrafrecht Stuckenberg, ZIS 2018, 524, 527.

³⁰ Joint Declaration (Fn. 23) paras. 63 ff. (sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt), 67 ff. (Angriffe auf Kinder), 72 ff. (Vertreibungen).

2. Anwendung auf die Situation in Gaza

In der Situation in Gaza muss zunächst berücksichtigt werden, dass Israel von der Hamas angegriffen wurde und sich daher auf Selbstverteidigung im Sinne von Art. 51 UN-Charta berufen kann.³¹ Daher wird man die Anwendung militärischer Gewalt als solche grundsätzlich als zulässig erachten können, zumal Israel berechtigt ist, Maßnahmen zum Schutz der eigenen Bevölkerung zu ergreifen. Hinzu kommt, dass Israel seit seiner ersten Einlassung vor dem IGH immer wieder betont hat, primär gegen Mitglieder der Hamas und militärische Ziele vorzugehen. Die Zivilbevölkerung sei nicht das eigentliche Ziel der Angriffe, sondern lediglich notwendig mitbetroffen. Dies sei insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass die Hamas mit der Zivilbevölkerung verschmelze und eine Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Zielen erschwere, wenn nicht gar unmöglich mache.³²

Dessen ungeachtet sprechen die massiven Auswirkungen der israelischen Kriegsführung auf die Zivilbevölkerung dafür, dass das humanitäre Völkerrecht und damit die Regeln der Kriegsführung (*ius in bello*) verletzt werden. Dies begründet – wie auch die Vorverfahrenskammer des IstGH im Rahmen der Entscheidung über die Haftbefehlsanträge festgestellt hat³³ – zumindest den Vorwurf von Kriegsverbrechen, etwa des vorsätzlichen Angriffs auf die Zivilbevölkerung oder des vorsätzlichen Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 lit. b) i) und xxv) IstGH-Statut. Zudem wird man von einem systematischen und ausgedehnten Angriff auf die Zivilbevölkerung ausgehen können, sodass auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Betracht kommen, etwa in Form von Tötungen, Verfolgung und anderer unmenschlicher Handlungen (Art. 7 Abs. 1 lit. a), h) und k) IstGH-Statut). In Gaza geschieht also schwerstes völkerrechtliches Unrecht, welches Israel aufgrund seiner Kriegsführung zuzurechnen

ist.³⁴ Wer darüber hinaus auch einen Genozid annehmen will, muss nachweisen, dass es sich bei dem Vorbringen Israels um Schutzbehauptungen handelt und tatsächlich die Gruppe der Palästinenserinnen und Palästinenser als solche das eigentliche Ziel der Gewaltakte ist.

In seiner zweiten Verfügung im Verfahren Südafrika gegen Israel hat der IGH implizit festgestellt,³⁵ dass ein Genozid auch durch die Vorenthaltung humanitärer Hilfen begangen werden kann. Insoweit ließe sich überlegen, ob man die Zerstörungsabsicht aus der systematischen Abriegelung des Gazastreifens herleiten kann. Allerdings macht Israel auch hier sicherheitspolitische Erwägungen geltend – namentlich die systematische Entwendung von Hilfslieferungen durch die Hamas und die Unterwanderung von UN-Hilfsorganisationen, insbesondere der UN-Organisation für palästinensische Flüchtlinge („UN Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East“, UNRWA), durch die Hamas.³⁶ Diese Vorwürfe sind sehr umstritten. Einerseits hat Israel für eine systematische Unterwanderung der UNRWA keine konkreten Beweise vorgelegt;³⁷ andererseits wurden spezifische Vorwürfe (der Verwicklung in den Hamas-Angriff vom Oktober 2023) nur gegen 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von UNRWA in Gaza – von dort mehr als 10.000³⁸ – erhoben und nur gegen neun davon in einem durch das unabhängige „Office of Internal

³⁴ Der oft (von proisraelischer Seite) zu hörende Einwand, dass die Hamas für das gesamte Leid und Elend verantwortlich sei, läuft auf ein naturalistisches Kausalitätsverständnis hinaus und übersieht, dass Israel für die Art und Weise seiner Kriegsführung, die auf autonomen Entscheidungen der politischen und militärischen Führung beruht, im Rechtssinne verantwortlich ist. Zudem gilt auch hier, dass das Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) strikt vom Recht im Krieg (*ius in bello*) zu trennen ist. Dass Israel – *ius ad bellum* – in Selbstverteidigung handelt, entbindet es deshalb nicht von der Einhaltung des humanitären Völkerrechts (*ius in bello*).

³⁵ [CJ, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip, South Africa v. Israel, Order, 28.3.2024, para. 51 („Ensure with immediate effect that its military does not commit acts which constitute a violation of any of the rights of the Palestinians in Gaza as a protected group under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, including by preventing, through any action, the delivery of urgently needed humanitarian assistance“)].

³⁶ Vgl. Statement of the State of Israel pursuant to the Court's Order of 23 December 2024 relating to the Advisory Proceedings Initiated by General Assembly Resolution 79/232, Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, Other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory, 28.2.2025, paras. 9 ff.

³⁷ Siehe das BBC-Interview mit dem UNRWA-Leiter Lazzarini, <https://www.youtube.com/watch?v=0EXa3SttQOI>

³⁸ <https://www.unrwa.org/careers/working-unrwa>.

³¹ Das ist nicht unumstritten, weil es sich bei der Hamas um einen nicht staatlichen Akteur handelt und Art. 51 UN-Charta – als Ausnahme zum Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 – eigentlich nur zwischenstaatlich gilt, siehe Milnovic, Does Israel Have the Right to Defend Itself?, EJIL: Talk!, 14.11.2023; Kreß, DRIZ 2024, 430.

³² Siehe Verbatim record 2024/1 der öffentlichen Verhandlung vor dem ICJ vom 12.1.2024, <https://www.icj-cij.org/case/192>.

³³ Siehe die Pressemitteilung hier (die Entscheidung wurde nicht veröffentlicht): <https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges>; s. auch Bock, DRIZ 2025, 112.

Oversight Services“ (OIOS) der UN bestätigt.³⁹ Ferner ergibt sich aus einem unter Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin Catherine Colonna erstellten Untersuchungsbericht⁴⁰ ein durchaus differenziertes Bild: Einerseits verfüge UNRWA über einen „more developed approach to neutrality than other similar UN or NGO entities“, andererseits bestünden strukturelle, die Neutralität infrage stellende Mängel, die in 50 Empfehlungen mündeten, einschließlich der Forderung nach einer effizienteren Auswahl und Kontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.⁴¹ Klar ist jedenfalls, so der Colonna-Bericht, dass die UNRWA für die wirtschaftliche Entwicklung und humanitäre Versorgung der Palästinenserinnen und Palästinenser „irreplaceable and indispensable“ ist⁴² – ein Befund, der durch die chaotische, unzureichende und für die Palästinenserinnen und Palästinenser sogar tödliche Arbeit der sogenannten Gaza Humanitarian Foundation täglich bestätigt wird.⁴³ Jedenfalls dürfte der pauschale Ausschluss von Hilfsorganisationen aus Gaza völkerrechtswidrig sein und eine Verletzung der Israel als Besatzungsmacht obliegenden Schutzpflichten darstellen (siehe vor allem Art. 55, 56 der Vierten Genfer Konvention). Diese Frage wird in dem derzeit laufenden dritten Gutachtenverfahren vor dem IGH gerichtlich geklärt werden.⁴⁴

Gleichwohl fehlt es in der Situation Gaza an eindeutigen, direkten Beweisen, insbesondere in Form von Stellungnahmen, für eine Zerstörungsabsicht. Sie kann also nur aus sonstigen Äußerungen und den objektiven Umständen

der Kriegsführung abgeleitet werden. Dabei ist die – oben genannte – hohe Anzahl an zivilen Opfern an sich kein Beleg für eine Zerstörungsabsicht; sie kann auch durch andere Umstände, beispielsweise der engen Verbindung von militärischen und zivilen Zielen, bedingt sein. Allerdings wird man in einer Gesamtbewertung berücksichtigen müssen, dass die zivile Opferzahl (Tote und Verletzte) in Gaza außergewöhnlich hoch ist. Dies ist auch deshalb erstaunlich, weil das israelische Militär dafür bekannt ist, mit höchster Präzision operieren und gezielt Einzelpersonen ausschalten zu können (wie gerade in dem laufenden Konflikt mit dem Iran wieder einmal beeindruckend gezeigt), ohne dass es zu (schweren) zivilen Kollateralschäden kommt.⁴⁵ Hinzu kommt, dass das Kriegsgeschehen immer brutaler und unverhältnismäßiger zu werden scheint.⁴⁶ So sind nach UN-Angaben allein zwischen dem 15. und 25. Mai 180.000 Menschen in und aus Gaza vertrieben worden.⁴⁷

Greift man ergänzend auf den (oben schon zitierten) von Deutschland gemeinsam mit anderen Staaten entwickelten Kriterienkatalog zurück, so spricht es insbesondere für eine Zerstörungsabsicht, wenn Kinder, die kein Sicherheitsrisiko darstellen und zudem für den Fortbestand einer Gruppe von existenzieller Bedeutung sind, in besonderer Weise von den Gewalthandlungen betroffen sind.⁴⁸ Nach den genannten Zahlen machen Kinder über ein Viertel der Todesopfer in Gaza aus; plakatives Beispiel ihrer besonderen Vulnerabilität ist die jüngste Bombardierung einer als Schutzraum genutzten Schule, bei der auch zahlreiche Kinder ums Leben gekommen sind.⁴⁹ Ein weiteres Indiz für die Zerstörungsabsicht sind nach Ansicht Deutschlands und anderer Staaten Vertreibungen und ethnische Säuberungen, die ebenso wie der Genozid durch strukturelle, gruppenbezogene Diskriminierungen geprägt sind.⁵⁰ Jüngste Äußerungen ranghöchster israelischer Regierungsvertreter lassen zudem

³⁹ Die OIOS-Berichte sind vertraulich, für die entsprechende Pressemitteilung siehe hier <https://www.un.org/sg/en/content/sg/note-correspondents/2024-08-05/note-correspondents-%E2%80%93-the-un-office-of-internal-oversight-services-%28oios%29-investigation-of-the-un-relief-and-works-agency-for-palestine-refugees-the-near-east>.

⁴⁰ Final Report for the UN Secretary General, Independent Review of Mechanisms and Procedures to Ensure Adherence by UNRWA to the Humanitarian Principle of Neutrality, 20.4.2024, S. 3 ff., 36 ff. https://www.unrwa.org/sites/default/files/content/resources/unrwa_independent_review_on_neutrality.pdf

⁴¹ Zur Umsetzung der Empfehlungen durch die UNRWA siehe <https://www.unrwa.org/unrwa-response-and-progress-reports>.

⁴² Colonna-Report (Fn. 40) S. 4.

⁴³ Siehe Amnesty International, Israel and US-Backed Gaza Humanitarian Foundation is an Illegitimate and Inhumane Aid Scheme that Risks Violating International Law, 29.5.2025; Emtseva, Privatizing Aid, EJIL:Talk!, 4.6.2025.

⁴⁴ ICJ, Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, Other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory, <https://www.icj-cij.org/case/196>.

⁴⁵ Siehe auch die Stellungnahme auf <https://ak-nahost.de/ak-nahost-infos-2025-15-juni/>.

⁴⁶ <https://www.haaretz.com/israel-news/2024-12-18/ty-article-magazine/.premium/idf-soldiers-expose-arbitrary-killings-and-rampant-lawlessness-in-gazas-netzarim-corridor/00000193-da7f-de86-a9f3-fefff2e50000>.

⁴⁷ <https://www.iom.int/news/global-camp-coordination-camp-management-cluster-condemns-attacks-displacement-sites-gaza>.

⁴⁸ Joint Declaration (Fn. 23) paras. 67 ff.

⁴⁹ <https://www.bbc.com/news/articles/cz9yjj54v3xo>.

⁵⁰ Vgl. Joint Declaration (Fn. 23) paras. 72 ff.

darauf schließen, dass die Massenvertreibungen in Gaza nicht bloße Nebenfolge der Bekämpfung der Hamas, sondern erklärtes Kriegsziel sind. Besonders gravierend sind die Äußerungen des israelischen Ministers Bezael Smotrich, der von der totalen Zerstörung Gazas spricht und die palästinensische Bevölkerung in einer kleinen „humanitären Zone“ konzentrieren will.⁵¹ Aber auch Ministerpräsident Benjamin Netanjahu kündigte an, dass Israel seine militärischen Bemühungen weiter verstärken werde und dabei die palästinensische Bevölkerung umgesiedelt werden würde.⁵² Vor diesem Hintergrund kritisiert der ehemalige israelische Ministerpräsident Ehud Olmert die „monströsen Ausmaße“, die die Gewalt im Gaza-Streifen angenommen habe. Die Zivilbevölkerung werde unter Missachtung des humanitär-völkerrechtlichen Unterscheidungsgrundsatzes angegriffen; ein legitimes Kriegsziel sei nicht mehr erkennbar.⁵³ Erhärtet wird dieser Vorwurf durch Äußerungen ranghoher israelischer Politiker, die rassistische Abwertungen und Entmenschlichungen der Palästinenserinnen und Palästinenser enthalten und ihnen pauschal den zivilen Schutzstatus absprechen.⁵⁴

IV. Ein vorläufiges Fazit

Konnte man noch in den ersten Monaten des aktuellen Gaza-Kriegs den Genozidvorwurf relativ leicht unter Verweis auf die hohe Schwelle der Zerstörungsabsicht ablehnen (so wie der Mitautor dieses Beitrags⁵⁵), so fällt dies mit jedem Tag, den dieser Krieg in dieser Form weitergeht, schwerer. Auch wenn jedes der genannten Indizien für sich genommen die Zerstörungsabsicht nicht zu belegen vermag, erhalten sie in Kombination doch ein erhebliches Gewicht. Zusammengefasst spricht die Dynamik des Konfliktgeschehens in einer Gesamtschau mittlerweile eher für statt gegen

einen Genozid.⁵⁶ Insoweit gilt eben auch, dass die Zerstörungsabsicht nicht das alleinige Ziel der Täterinnen und Täter beziehungsweise des Staates sein muss. Sie kann durchaus mit militärischen Erwägungen und sicherheitspolitischen Beweggründen zusammentreffen.⁵⁷

⁵¹ <https://www.timesofisrael.com/smotrich-says-gaza-to-be-totally-destroyed-population-concentrated-in-small-area/>; <https://www.stern.de/politik/ausland/israels-finanzminister-stellt-totale-zerstoerung-von-gaza-in-aussicht-35698778.html>.

⁵² <https://www.dw.com/en/netanyahu-gazas-population-will-be-moved/video-72442258>.

⁵³ <https://www.theguardian.com/world/2025/may/27/former-israeli-pm-ehud-olmert-says-his-country-is-committing-war-crimes>.

⁵⁴ <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/8668/2024/en/>; <https://intent.law4palestine.org/>.

⁵⁵ Vgl. Ambos (Fn. 27).

⁵⁶ Instruktiv dazu, dass sich die Zerstörungsabsicht aus dem Kriegsgeschehen heraus entwickeln kann, Mann, „Almost Genocide“ – Accountability and the Emergence of Intent Over Time, Verfassungsblog v. 15.6.2025, der – in Auseinandersetzung mit unserem Beitrag – zu dem Schluss kommt, dass aus den unter III.2. genannten Gründen die Schwelle zum Genozid bereits überschritten ist.

⁵⁷ ICTY, Prosecutor v. Jelisić, Judgement, 5.7.2001, IT-95-10-A, Rn. 49; auch BGH StV 2016, 738 (740) (wonach es genüge, dass die Zerstörung der Gruppe „das Zwischenziel des Täters“ bilde; sie müsse nicht „Triebfeder bzw. Endziel, Beweggrund oder Motiv des Täters sein“).